

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion - Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Kennzeichen
LAD1-VD-100405/004-2013

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005
Dr. Markus Grubner

Durchwahl
12377

Datum
10. September 2013

Betrifft

NÖ Datenschutzgesetz; Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 11.09.2013

Ltg.-**132/D-3-2013**

R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet.

Die Verwaltungsgerichte treten an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungsenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen bundes- und landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungsenate aufgelöst.

Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (im Folgenden: Datenschutz-Richtlinie), ABl. Nr. L 281 vom 23.11.1995 S. 31, sieht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor, dass eine oder mehrere öffentliche Stellen (Kontrollstellen) beauftragt werden, die Anwendung der von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften in ihrem Hoheitsgebiet zu überwachen. Die Funktion als Kontrollstelle im Sinne des Art. 28 Abs. 1 der Datenschutz-Richtlinie nimmt auf nationaler Ebene die Datenschutzkommission wahr. Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, sieht die Auflösung der Datenschutzkommission mit 1. Jänner 2014 vor (vgl. Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG iVm. der Anlage, A. Bund, Z. 25).

Um den unionsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen, hat der Bundesgesetzgeber mit der DSGVO-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 83/2013, eine neue Kontrollstelle im Sinne des Art. 28 Abs. 1 der Datenschutz-Richtlinie geschaffen. Diese soll als monokratische Behörde den Anforderungen des Art. 28 der Datenschutz-Richtlinie entsprechen.

Das NÖ Datenschutzgesetz hat bisher in zahlreichen Bestimmungen Aufgaben an die Datenschutzkommission übertragen. Um die bewährte Vorgangsweise beizubehalten ist es daher nun erforderlich, der neuen Datenschutzbehörde diese Aufgaben zu übertragen.

Das NÖ Datenschutzgesetz wurde seit der Erlassung noch nicht novelliert. Es sind daher einige Fundstellen von Bundesgesetzen, auf die statisch verwiesen wird, veraltet.

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Datenschutzgesetz soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 und die DSGVO-Novelle 2014 angepasst werden, indem der Begriff „Datenschutzkommission“ durch den Begriff „Datenschutzbehörde“ ersetzt wird.

Es sind Zitat Anpassungen erforderlich.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf § 2 Abs. 2 DSGVO 2000.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Der Entwurf steht in keinem Widerspruch zu anderen landesrechtlichen Bestimmungen.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Datenschutzgesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

8. Konsultationsmechanismus:

Zwar ist davon auszugehen, dass der Entwurf in Umsetzung von Unionsrecht erfolgt, dennoch wird er im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, versendet.

9. Bestimmungen, die der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen:

Der Entwurf sieht die Mitwirkung von Bundesorganen, der Datenschutzbehörde, vor. Es muss daher gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu den Z. 1 und 2:

Im NÖ Datenschutzgesetz wird in jenen Bestimmungen und Überschriften, in denen bisher auf die Datenschutzkommission Bezug genommen wird, jeweils der Begriff „Datenschutzkommission“ durch den Begriff „Datenschutzbehörde“ ersetzt.

Die in § 32 Abs. 2 normierte Berichtspflicht der Datenschutzbehörde gegenüber der Landesregierung bezieht sich nur auf die von der Datenschutzbehörde nach dem NÖ DSG wahrgenommenen Tätigkeiten.

Zu den Z. 3, 4, 6, 7 und 9:

Bei den statischen Verweisen auf Bundesrecht werden Zitat Anpassungen vorgenommen.

Zu den Z. 5 und 8:

Der Begriff „rechtskräftig“ ist bislang im Zusammenhang mit Entscheidungen von Verwaltungsbehörden verwendet worden und hat auf den Abschluss von ordentlichen Verwaltungsverfahren Bezug genommen. Auf Grund der Änderungen durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erscheint es nun erforderlich klarzustellen, dass das Verbot der Vernichtung von Daten (§ 21 Abs. 4) auch für die Dauer allfälliger Beschwerdeverfahren bei den Verwaltungsgerichten gilt. Ebenso kann der Tatbestand nach § 30 Abs. 1 Z. 3 erst nach Abschluss allfälliger Beschwerdeverfahren bei den Verwaltungsgerichten erfüllt werden.

Zu Artikel II:

Artikel II regelt das Inkrafttreten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Datenschutzgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung